



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössischen Departement für Wirtschaft  
Bildung und Forschung  
Schweizerische Bundeskanzlei  
Bundeshaus West  
3003 Bern

E-Mail: [Info.paam@seco.admin.ch](mailto:Info.paam@seco.admin.ch)

Sarnen, 30. Juni 2020

## **Änderung des Entsendegesetzes; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. April 2020 haben Sie uns den Entwurf zur geplanten Änderung des Entsendegesetzes zugestellt und uns zur Vernehmlassung bis am 12. August 2020 eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Zu den geplanten Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

### **1. Aufnahme der kantonalen Mindestlöhne ins Entsendegesetz und Vollzug der kantonalen Mindestlohngesetze**

Mit der Aufnahme der kantonalen Mindestlöhne ins Entsendegesetz wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, welche es den Kantonen erlaubt, Entsendefirmen zur Einhaltung der kantonalen Mindestlöhne zu verpflichten und insbesondere die Einhaltung der kantonalen Mindestlöhne nach kantonalem Recht zu kontrollieren und durchzusetzen.

Der Kanton Obwalden hat bis heute kein kantonales Mindestlohngesetz erlassen und ist insofern von der geplanten Gesetzesanpassung nicht betroffen. Die geplanten Änderungen erweisen sich für jene Kantone (vorwiegend Grenzkantone), welche bereits heute über ein kantonales Mindestlohngesetz verfügen oder ein solches künftig erlassen werden, als sinnvoll, weshalb die Vorlage in diesen Punkten unterstützt werden kann.

### **2. Regelung der Folgen der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung der Vollzugsaufgaben**

#### **2.1. Art. 7b Abs. 1 bis 3 Entsendegesetz**

Der Bund bzw. das WBF schliesst mit den Kantonen jährlich Leistungsvereinbarungen ab, worin die Vollzugsaufgaben wie Inhalt und Anzahl der vorzunehmenden Kontrollen vertraglich festgelegt werden. Die Vollzugsautonomie soll aber primär bei den Kantonen bzw. den kantonalen Tripartiten Kommissionen (TPK) liegen, denn diese verfügen über die nötigen Kenntnisse über den Arbeitsmarkt auf

ihrem Gebiet und dessen allfälligen Besonderheiten. Die TPK benötigen bei ihren Vollzugsaufgaben überdies Handlungsspielraum, um während des Jahres auf Veränderungen des Arbeitsmarkts, auch anhand ihrer Kontrollstrategien, rasch, situationsadäquat und effektiv reagieren zu können. Diese Flexibilität bei der Vollzugstätigkeit ist zwingend notwendig, um einen wirkungsvollen Vollzug gewährleisten zu können, bringt aber mit sich, dass gegebenenfalls von den vertraglich festgelegten Kontrollzielen (z.B. Aufteilung auf Anzahl Kontrollen von Entsendebetrieben, selbständige Dienstleistungserbringern, Schweizer Arbeitgeber oder auch im Bereich Fokusbranchen) abgewichen werden muss. Mit der vorgesehenen neuen Sanktionskompetenz des Bundes laufen die Kantone künftig Gefahr, dass ihre Vollzugstätigkeiten nicht oder nicht gänzlich abgegolten werden, weil sie von der Leistungsvereinbarung abweichen.

Als besonders störend erweist sich zudem der Umstand, dass die Anzahl Kontrollen nicht nach den konkreten Verhältnissen des betroffenen Arbeitsmarkts festgelegt wird, sondern ungeachtet der kantonalen Unterschiede starr auf einen einheitlichen Prozentsatz der Anzahl Betriebe, Arbeitnehmenden und Entsandten abgestellt wird - so sind in einem Binnenkanton grundsätzlich gleich viele Kontrollen durchzuführen wie in einem besonders exponierten Grenzkanton. Mit diesem Vorgehen wird den unterschiedlichen kantonalen Begebenheiten des Arbeitsmarkts ungenügend bzw. nicht Rechnung getragen. Faktisch handelt es sich denn auch nicht um eine *Leistungsvereinbarung* zwischen Bund und Kanton, sondern vielmehr um eine einseitige *Leistungsvorgabe* des Bundes. Diese Haltung wird durch die Einführung der neuen Bestimmung zementiert, indem nun eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, um die vom Bund als "ungenügend" erachteten Vollzugsleistungen der Kantone nicht oder nicht vollumfänglich abgelden zu müssen und indirekt sanktionieren zu können. Die im erläuternden Bericht festgehaltenen Definitionen betreffend mangelhafter Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Vollzugsaufgaben erweisen sich als wenig aussagekräftig und lassen einen erheblichen Interpretationsspielraum zu Gunsten des Bundes zu. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass der Bund den Kantonen unter dem Titel "Leistungsvereinbarung" in Tat und Wahrheit Leistungsvorgaben diktiert und diese mit Hilfe von neuen Sanktionsmöglichkeiten über die Abgeltung erzwingen will, zumal er auch gleichzeitig beurteilt, was als eine genügende oder eben ungenügende Vollzugsleistung zu gelten hat. Entgegen der Auffassung des Bundes, trägt diese Bestimmung nicht dazu bei, Unklarheiten und Interpretationsdifferenzen zu bereinigen, ebenso wenig Rechtssicherheit und eine rechtsgleiche Behandlung zu schaffen. Dem Bund wird mit dieser Bestimmung vielmehr ein Instrument in die Hand gegeben, die Vollzugsautonomie der Kantone zu untergraben. Damit aber werden gleichzeitig auch die kantonalen Tripartiten Kommissionen, welche mit der Vollzugsaufgabe betraut sind und entsprechende Kontrollstrategien für ihren konkreten Arbeitsmarkt entwickelt haben, in ihrem Sinngehalt entleert, was nicht im Sinne des Gesetzgebers steht.

## 2.2. Art. 16 Abs. 1 bis 3 Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit

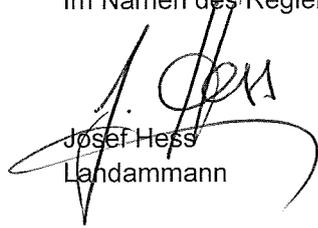
Die vorangehenden Ausführungen gelten auch für die geplante Änderung im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit. Besonders zu erwähnen ist hierbei zudem, dass der Bund beim Vollzug des Gesetzes gegen die Schwarzarbeit - im Gegensatz zum Entsendegesetz - gegenüber den Kantonen nicht über ein direktes Weisungsrecht für die Kontrolltätigkeit verfügt. Dieses obliegt ausschliesslich den Kantonen bzw. den kantonalen Kontrollorganen. Das eidgenössische Parlament lehnte denn auch bereits im Frühjahr 2017 die Einschränkung der föderalen Kompetenz der Kantone betreffend den Vollzug des BGSA sowie eine damit einhergehende stärkere Intervention des Bundes explizit ab (vgl. Antrag des Bundesrats vom 18. Dezember 2015 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, BGSA; Geschäft des Bundesrates 15.088).

Die geplante Regelung, namentlich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Folgen der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung der Vollzugsaufgaben im Entsendegesetz sowie im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit ist aus vorerwähnten Gründen nicht akzeptabel und wird in aller Form abgelehnt. Es wird deshalb beantragt, Art. 7 Abs. 1 bis 3 des Vorentwurfs zum Entsendegesetz sowie Art. 16a Abs. 1 bis 3 des Vorentwurfs zum Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit ersatzlos zu streichen.

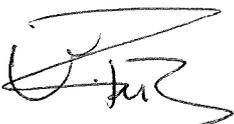
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Josef Hess  
Landammann



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin